

Reglement zur Nutzung des Kanalwassers – Fernwärme- netz Visp West

9. TARIFE / ABGABEN UND GEBÜHREN

9.1 *Anschlussgebühr*

Die Gemeinde erstellt auf Ihre Kosten den Hausanschluss. Als Entschädigung hierfür erhebt sie eine Anschlussgebühr.

Die Höhe dieser einmaligen Anschlussgebühr beträgt:

Fr. 5'000.-- pro lt/s Bezugsmenge

Ist das Gebäude mehr als 100m von der Hauptleitung der Kanalwasserversorgung entfernt, ist die Gemeinde berechtigt, für die Erstellung der Leitung die Anschlussgebühr nach Aufwand zu berechnen. Die Anschlussgebühr darf in diesem Falle 50% der Kosten der ordentlichen Anschlussgebühr nicht überschreiten.

9.2 *Zahlung der Anschlussgebühr*

Die einmalige Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Baubeginns. Die Höhe der Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat in der Anschlussbewilligung und in der Baubewilligung, die zusammen und gleichzeitig ausgestellt werden, festgelegt.

Für noch nicht angeschlossene, bestehende Gebäude in der Fernwärmezone wird die einmalige Anschlussgebühr auf den Zeitpunkt des Anschlusses fällig.

Die Anschlussgebühr schuldet der Gesuchsteller. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

9.3 *Benützungsgebühr*

Die Gemeinde erhebt eine jährliche

- a) Grundgebühr,
- b) Bezugsgebühr und
- c) Mietgebühr

Die aufgeführten Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, welche zusätzlich geschuldet ist.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Bezüger als Eigentümer oder Baurechtsnehmer einer Liegenschaft. Für Liegenschaften im Miteigentum oder Stockwerkeigentum ist ein Vertreter zu bezeichnen.

a) Grundgebühr:

Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung des Kanalwasser erhoben. Diese wird unabhängig vom Wasserbezug aufgrund der angeschlossenen Bezugsmenge jährlich wie folgt verrechnet:

Fr. 1'500.-- pro lt/s Bezugsmenge

b) Bezugsgebühr:

Die auf den effektiven Verbrauch abgestellte Bezugsgebühr beträgt:

Fr. 0.20 pro m³ Wasserbezug

c) Mietgebühr:

Für die Bereitstellung der Mess- und Tarifapparate (Wasserzähler) wird den Bezügern pro Einheit eine jährliche Mietgebühr von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.

9.4 Indexierung der Gebühren

Die Gebühren und Abgaben werden indexiert. Die obigen Beträge basieren auf dem Index der Konsumentenpreise vom Dezember 2005 (Stand 100 Punkte). Steigen die Indexpunkte um mehr als 10 Punkte an, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Gebühren und Abgaben entsprechend anzupassen.

Der Index bezieht sich auf den Landesindex der Konsumentenpreise und unterliegt der Formel:

$$\frac{\text{Gebühr alt} \times \text{Index neu}}{100} = \text{Gebühr neu.}$$